

## AQS-Jahrestagung 2013/2014

# Trinkwasseruntersuchungsstellen - Zulassung und weitere Anforderungen

Stuttgart-Büsnau, 13. März 2014

Jürgen Ammon



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

### Zulassung

#### § 15 Abs. 4 TrinkwV:

Die nach § 14, § 16 Abs. 2 und 3, § 19 und § 20  
TrinkwV erforderlichen Untersuchungen einschließlich  
der Probennahmen dürfen nur von **dafür**  
**zugelassenen Untersuchungsstellen** durchgeführt  
werden.

Stuttgart-Büsnau, 13. März 2014



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Zulassung

### Anforderungen nach § 15 Abs. 4 Satz 2

1. Einhalten der Vorgaben der Anlage 5
2. Arbeiten nach allgemein anerkannten Regeln der Technik
3. System der internen Qualitätssicherung
4. erfolgreiche Teilnahme an externen Qualitätssicherungsprogrammen (Ringversuche) mind. einmal jährlich,
5. Personal, das für die entsprechenden Tätigkeiten hinreichend qualifiziert ist
6. akkreditiert für Trinkwasseruntersuchungen einschließlich Probenahme durch nationale Akkreditierungsstelle

Stuttgart-Büsnau, 13. März 2014

  
Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Zulassung

- Zulassung der Untersuchungsstelle auf Antrag durch MLR (wenn nicht bereits in anderem Bundesland zugelassen, Zulassung gilt bundesweit)
- Anforderungen gelten für die Untersuchung einschließlich Probenahme (§ 15 Abs. 4 Satz 2)
- Bewertung, ob die Akkreditierungsvorgaben eingehalten werden, ist Aufgabe der DAkkS

Stuttgart-Büsnau, 13. März 2014

  
Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Zulassung

Landesliste enthält z. Zt. 83 Laboratorien  
(Stand 17.12.2013)

aktuelle Veröffentlichung im Internet „[www.mlr.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de)“

- > Lebensmittel und Ernährung
- > Trinkwasserüberwachung
- > Infomaterial/Downloads

[http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/Liste%20d%20Untersuchungsstellen-  
Trinkw.pdf](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/Liste%20d%20Untersuchungsstellen-<br/>Trinkw.pdf)

Stuttgart-Büsnau, 13. März 2014



## Zulassung

Änderungen,  
also jede eingetretene Abweichung vom Aufnahme- bzw.  
Zulassungsbescheid und/oder vom Eintrag in der  
Landesliste,  
z. B. Firmenname, Adresse, oder Änderung der  
Akkreditierung, sind dem MLR **unaufgefordert** vorzulegen,  
ebenso: Reakkreditierung mit neuer Gültigkeitsdauer!

→ [poststelle@mlr.bwl.de](mailto:poststelle@mlr.bwl.de)  
(Bearbeiter derzeit: Frau Klein, Herr Ammon)

Stuttgart-Büsnau, 13. März 2014



## Zulassung

Jährlich sind zudem die **Ringversuchszertifikate** (chemisch und/oder mikrobiologisch) dem MLR **unaufgefordert** vorzulegen!

*(die „chemischen“ Ringversuche des NLGA Aurich haben nur einen sehr eingeschränkten Parameterumfang, zählen nicht für chemische Zulassung)*

→ [poststelle@mlr.bwl.de](mailto:poststelle@mlr.bwl.de)

(Bearbeiter derzeit: Frau Klein, Herr Ammon)

Stuttgart-Büsnau, 13. März 2014



## Zulassung

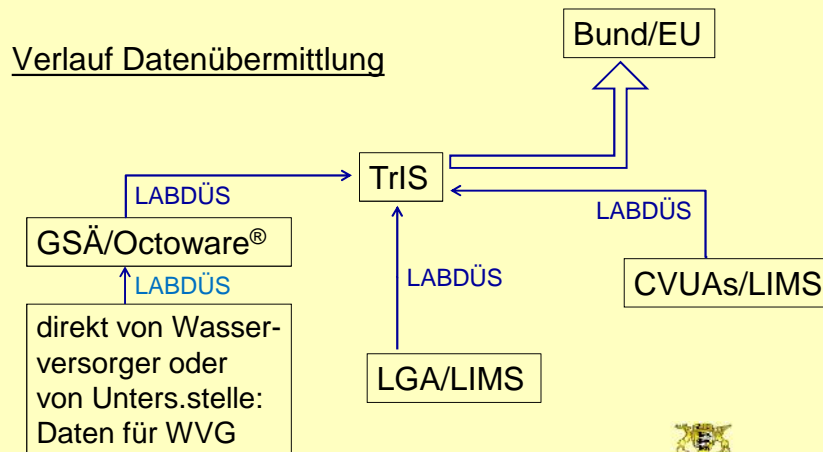
### Externe Probenehmer

- Einbindung externer Probenehmer in das QM-System und Erfüllung der damit verbundenen Vorgaben der Akkreditierung (Anforderungen der DAkkS) ist Aufgabe und in der Verantwortung des Labors
- fachliche Verantwortung und Weisungsbefugnis für externe Probenehmer liegt ausschließlich beim Labor

Stuttgart-Büsnau, 13. März 2014



## Berichtspflichten und Datenübermittlung



Stuttgart-Büsnau, 13. März 2014

  
Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Berichtspflichten und Datenübermittlung

- § 21 Abs. 2: Gesundheitsämter übermitteln erforderliche Daten über die Qualität des Trinkwassers an MLR bzw. benannte Stelle (= CVUA Stuttgart). MLR kann bestimmen, dass die Angaben **auf [anderem] elektronischen Weg übermittelt** werden und dass die übermittelten Daten **mit der von ihm bestimmten Schnittstelle kompatibel** sind.

Stuttgart-Büsnau, 13. März 2014

  
Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Berichtspflichten und Datenübermittlung

- § 15 Abs. 3: Untersuchungsergebnisse auf elektronischem Weg an die Gesundheitsämter (Vorgabe des **einheitlichen EDV-Verfahrens** durch MLR):
  - Datenübermittlung der berichtsrelevanten Trinkwasser-Daten **ab 01.01.2014** im LABDÜS-Format, **ab 15.03.2014** werden nur noch solche Datenübergaben akzeptiert (siehe Schreiben des MLR an die Untersuchungsstellen vom 16.09.2013 und an die Wasserversorgungsunternehmen vom 10.10.2013)

Stuttgart-Büsnau, 13. März 2014

  
Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Berichtspflichten und Datenübermittlung

### Vorgaben für die Datenübermittlung

- Analysendaten im LABDÜS-Format
- LABDÜS-Schnittstellenbeschreibung → Internetseite der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) unter <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/8409/> (Startseite > Leistungen und Produkte > Dienstleistungen > LABDÜS).  
Kapitel 12 („Schnittstelle für Trinkwasseranalysen“)

Stuttgart-Büsnau, 13. März 2014

  
Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Berichtspflichten und Datenübermittlung

### Wichtig für jede Analyse

- Der Labor-Code („AQS-Code“), bis zu 3-stellige Nummer, die jedem zugelassenen Untersuchungslabor von der LUBW zugewiesen wurde oder auf Antrag zugewiesen wird
- Labor-Probennummer für jede Analyse, bestehend aus maximal 20 Zeichen (numerisch oder alphanumerisch)

Stuttgart-Büsnau, 13. März 2014

  
Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Berichtspflichten und Datenübermittlung

### Wichtig für jede Analyse

- Ein Parameter darf in einer Analyse nur einmal vorhanden sein, unerheblich ob bei unterschiedlichen Temperaturen gemessen (z. B. elektrische Leitfähigkeit) oder Angabe des Ergebnisses mit unterschiedlichen Dimensionen  
Beispiele: Gesamthärte in mmol/l oder °dH; elektrische Leitfähigkeit in mS/m oder µS/cm  
→ entsprechend der TrinkwV Leitfähigkeit mit dem Messwert bei 25 °C und in der Dimension µS/cm, die Gesamthärte in mmol/l.

Stuttgart-Büsnau, 13. März 2014

  
Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Berichtspflichten und Datenübermittlung

### Angabe des Messwerts

- nicht alphanumerisch, z. B.: „n.n.“ für „nicht nachweisbar“ oder „n.b.“ für „nicht bestimmbar“, sondern immer numerisch, z.B. „0,05“ mit der Messbedingung „1“ (in diesem Fall stellt 0,05 die Bestimmungsgrenze dar; „1“ bedeutet, dass der Messwert kleiner ist als diese Bestimmungsgrenze)
- genauso nicht zulässig: „positiv“ oder „negativ“ oder „n.b.“ als Abkürzung für „nicht bestimmt“ (= „nicht gemessen“).

Stuttgart-Büsnau, 13. März 2014

  
Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Berichtspflichten und Datenübermittlung

### Angabe des Messwerts

- Ein Messwert für chemische oder physikalisch-chemische Parameter darf nicht als „0“ oder „0,00“ angegeben werden.
- Ein Messwert für mikrobiologische Parameter darf im Gegensatz dazu als „0“ angegeben werden, z.B. bei der Koloniezahl oder bei E. coli.  
Zusätzlich wichtig: falls nicht nachgewiesen, Messwert nicht angeben mit: „kleiner als 1“.  
Der Messwert „1“ mit der Messbedingung „1“ ist hier nicht zulässig!

Stuttgart-Büsnau, 13. März 2014

  
Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



## Berichtspflichten und Datenübermittlung

### **Einhaltung der vorgegebenen Mindestbestimmungsgrenzen**

Sind für Parameter sogenannte Mindestbestimmungsgrenzen festgelegt, müssen diese vom Untersuchungslabor eingehalten werden.

#### Beispiel:

Bei einer Mindestbestimmungsgrenze von 0,3 darf das Ergebnis nicht lauten: „0,5“ mit der Messbedingung „1“, sondern „0,3“ (oder kleinere Werte als 0,3) mit der Messbedingung „1“.

Stuttgart-Büsnau, 13. März 2014

  
Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Berichtspflichten und Datenübermittlung

### **Parameter der Anlage 5 Teil II TrinkwV**

(Verfahrenskennwerte spezifiziert)

- Bestimmungsgrenze muss bei diesen Parametern unterhalb der in den Anlagen 1 bis 3 TrinkwV aufgeführten Grenzwerte liegen.

Beispiel: Grenzwert für Pflanzenschutzmittel = 0,1 µg/l.  
Angabe des Ergebnisses „0,1 µg/l“ mit Messbedingung „1“ ist nicht möglich,  
erforderlich:  $NWG < BG < \text{Grenzwert}$

Stuttgart-Büsnau, 13. März 2014

  
Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ